

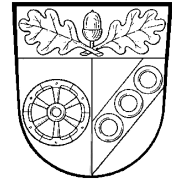


Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

Informationen für Gemeinden und Behörden Zusammenfassung der Allgemeinverfügungen einschließlich Hinweisen und Handlungsempfehlungen der Ministerien

Inhaltsverzeichnis

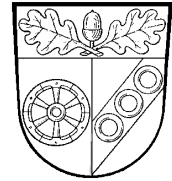
I. Ausgangs- und Kontaktbeschränkung	2
II. Schulen und Kitas/Kindergärten/Kinderhorte	3
III. Veranstaltungen, Einrichtungen, Gastronomie und Betriebe	7
IV. Einschränkungen bei Besuchen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung	14
V. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.....	16
VI. Wirtschaft	19
VII. Kommunales.....	21
VIII. Asylbewerber	21
IX. Allgemeine Hinweise	22



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

I. Ausgangs- und Kontaktbeschränkung

- Die Ausgangsbeschränkungen sind seit dem 06.05.2020 entfallen. Stattdessen gilt seit 06.05.2020 eine Kontaktbeschränkung für den öffentlichen und den privaten Raum.
- Die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum erlaubt die Zusammenkunft von Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern und einer weiteren Person.
 - Die Beschränkung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
 - Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.
- Die Kontaktbeschränkung im privaten Raum erlaubt die Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken von Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern und einer weiteren Person.
 - Eine Ausnahme ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens drei Hausständen umfasst.
- Seit dem 27.04.2020 gilt bei der Nutzung des ÖPNV sowie für Personal, Kunden und ihre Begleitpersonen ab dem siebten Lebensjahr (d.h. ab dem 6. Geburtstag) in Geschäften und im Einzelhandel die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt auch für Verkaufsstellen auf Märkten.
 - Die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt entsprechend für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr.
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
 - Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.



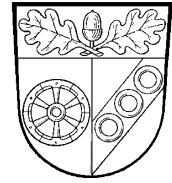
Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

II. Schulen und Kitas/Kindergärten/Kinderhorte

Seit dem 27. April 2020 sind die Schulen für den Lehrbetrieb von Schülerinnen und Schülern teilweise wieder geöffnet.

1. Allgemeines

- Die Notbetreuung wird fortgesetzt und seit dem 27.04.2020 auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet.
- Die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung für Kinder ist möglich,
 - wenn ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
 - wenn ein Alleinerziehender erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
 - wenn ein Erziehungsberechtigter als Abschlusschüler an schulischen Veranstaltungen teilnimmt und aus diesem Grund an der Betreuung des Kindes gehindert ist
 - und das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann, keine Krankheitssymptome aufweist, nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome aufweist und keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.
- Unter den Begriff der kritischen Infrastruktur fallen zwei größere Bereiche: die Gesundheitsvorsorge und die Pflege.
- Zum Bereich der Gesundheitsvorsorge gehören neben Krankenhäuser, Zahn-, Arztpraxen, Apotheken und Gesundheitsämtern auch der Rettungsdienst sowie das fliegende und technische Personal der Rettungshubschrauber. Außerdem fallen alle Beschäftigte, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, wie z.B. das Reinigungspersonal und die Klinikküche darunter.
- Zum Bereich der Pflege gehören außer Ärzten und Pflegern auch die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen außerdem alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Informationstechnik, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung von der Produktion bis Verkauf (auch Fleischuntersuchungen an Schlachthöfen, Tiergesundheitsuntersuchungen, Zertifizierungstätigkeiten und Importkontrollen), des



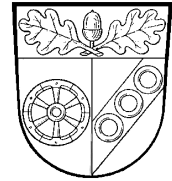
Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Ebenso fallen Bestatter in den Bereich der kritischen Infrastruktur.

- In den Sektor der Energie fallen Elektrizität, Gas und Mineralöl.
 - Unter Transport und Verkehr fallen Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Schienenverkehr, Straßenverkehr und Logistik.
 - In den Sektor Gesundheit fallen die medizinische Versorgung, Arzneimittel und Impfstoffe und Labore.
 - Vom Sektor Wasser werden die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfasst.
 - Weiterhin fallen unter den Begriff kritische Infrastruktur: Ernährungswirtschaft (einschließlich Imkerei und Wanderimkerei), Banken, Börsen, Versicherungen, Finanz-dienstleister, Regierung, Verwaltung (auch bzgl. Notfall- und Rettungswesen sowie Katastrophenschutz), Parlament, Justiz-einrichtungen, Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke.
- Auf der [Homepage](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales findet sich ein Informationsblatt für Eltern in mehreren Sprachen sowie das aktuelle Formular für die Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung).
 - **In den Pfingst- und Sommerferien soll ebenfalls eine Notbetreuung sichergestellt werden.**
 - Für Familien mit kleinen Einkommen wird ein Notfall-Kinderzuschlag (KiZ) eingerichtet, bei dem die Berechnungsgrundlage für den bisherigen Kinderzuschlag zugunsten von Familien geändert ist. Die Regelung gilt befristet bis 30. September 2020. Die Beantragung ist unter www.notfall-kiz.de möglich.

2. Schulen

- Die Regelungen betreffen alle Schularten, auch Privat- und Berufsschulen sowie staatliche Schulen.
- Die Wiederaufnahme des Unterrichts soll gestaffelt ablaufen:
 - Seit dem 27.04.2020 werden die Abschluss- und Meisterklassen wieder unterrichtet.
 - **Ab dem 11.05.2020 soll der Präsenzunterricht für die „Vorabschlussklassen“ der weiterführenden Schulen (Gymnasium 11. Klasse, Realschule 9. Klasse, Mittelschule 8. Klasse) sowie für die 4. Klasse Grundschule beginnen.**
 - **Ab dem 18.05.2020 soll der Präsenzunterricht beginnen für Grundschule 1. Klasse, Mittelschule 5. Klasse, Realschule 5. und 6. Klasse, Gymnasium 5. und 6. Klasse.**

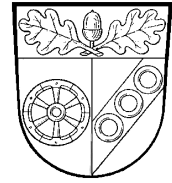


Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Nach den Pfingstferien soll der Präsenzunterricht für alle weiteren Jahrgangsstufen im wöchentlichen Wechsel wiederaufgenommen werden.
- Keine Schule bedeutet nicht, dass die Schüler Ferien haben: „Lernen zu Hause“, Unterrichtsmaterial soll zur Verfügung gestellt werden (z. B. via Email, mebis „Virtueller Klassenraum“, Post oder andere Wege).
- Für Lehrer, die einer Risikogruppe angehören, besteht im Zeitraum bis Pfingsten keine Präsenzpflcht.
- Schüler können statt des Präsenzunterrichts bis Pfingsten weiter zu Hause lernen.
- Solange Schulveranstaltungen eingestellt sind, werden keine Schülerpraktika bzw. Betriebspraktika von Schülern gefordert. Dies gilt auch für Staatsinstitute.
- Für Lehrer besteht Dienstpflicht. Ein Betretungsverbot der Schule gilt nicht für Lehrkräfte.
- Schulverwaltungen sind wie gewohnt besetzt und telefonisch erreichbar.
- Informationen vonseiten des Ministeriums (Allgemeinverfügungen) werden an die Schulen geschickt.
- Abschlussprüfungen (insbesondere Abitur): Hier soll es laut Kultusministerium keine Nachteile für Schüler geben, es sollen „faire Bedingungen“ geschaffen werden; konkrete Planungen auf Landesebene laufen; eine gegenseitige Anerkennung der einzelnen Abschlüsse der Bundesländer ist geplant.
- Ab dem 11.05.2020 gilt für Prüfungen: Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.
- An den Pfingst- und Sommerferien wird festgehalten.
- Zur Notfallbetreuung siehe unter II. 1. Allgemeines.
- Die Verständigung der Einrichtungen im Landkreis erfolgt via Schulamt.

3. Hochschulen

- Die Vorlesungszeit im Sommersemester 2020 beginnt am 20. April 2020 und endet am 7. August 2020. Die Vorlesungszeit kann von der jeweiligen Universität um bis zu zwei Wochen verkürzt werden, soweit der für das Semester vorgesehene Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend verdichteter Stundenzahl oder auf andere Weise unter Beachtung der Studierbarkeit angeboten wird.
- In der Hochschullehre finden vorerst keine Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen statt. Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind zulässig, wenn dabei zwischen den Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Ab dem 11.05.2020 gilt für Prüfungen: Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Bibliotheken an Hochschulen, staatliche Bibliotheken und Archive dürfen geöffnet werden.

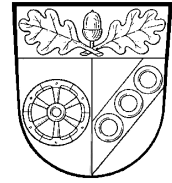
4. Kitas/Kindergärten/Kinderhorte

- Die Ausweitung der Kinderbetreuung soll in Richtung eines erweiterten Notbetriebs erfolgen.
 - In der Tagespflege werden maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut. Die Großtagespflege bleibt vorerst geschlossen.
 - Öffnung von Waldkindergärten, Betreuung von Kindern mit besonderem erzieherischen Bedarf, Kindern mit Förderbedarfen, Kindern mit (drohender) Behinderung, Hortkindern der 4. Klasse, Kindern studierender Alleinerziehender.
- Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung Minderjähriger in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens drei Hausständen umfasst.
- Zur Notfallbetreuung siehe auch unter II. 1. Allgemeines.
- Der Freistaat stellt rund 170 Mio. Euro zur Entlastung von Eltern bei den Kinderbetriebsgebühren bereit. Die Elternbeiträge sollen für die kommenden drei Monate Mai, Juni, Juli nicht erhoben werden.

5. Aus- und Fortbildung

Ab dem 11.05.2020 gilt Folgendes:

- Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes dürfen nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden.
- An Musikschulen und bei Musikunterricht außerhalb von Schulen muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden und es darf nur Einzelunterricht erteilt werden.
- Die berufliche Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.
- Praktischer Fahrschulunterricht und praktische Fahrprüfungen sind nur für die Dauer von jeweils höchstens 60 Minuten zulässig; für alle Beteiligten gilt Maskenpflicht. Nachschulungen und Eignungsseminare für Besitzer eines Führerscheins finden nicht statt. Im theoretischen Fahrschulunterricht sowie in theoretische Fahrprüfungen zum erstmaligen Erwerb eines Führerscheins muss ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben. Außerdem dürfen keine nicht zum Prüfungsbetrieb gehörenden Zuschauer teilnehmen.

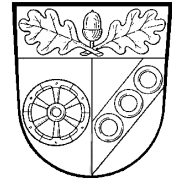


Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

III. Veranstaltungen, Einrichtungen, Gastronomie und Betriebe

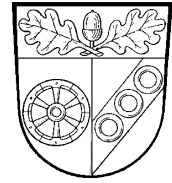
1. Maßnahmen ab dem 11. Mai 2020

- Ab dem 11. Mai kann der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen aufgenommen werden:
 - Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen; Einhaltung des Mindestabstands wo möglich, Ausübung alleine oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen, kontaktfreie Durchführung, keine Nutzung von Umkleidekabinen, konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich, Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen, keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten, Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und keine Zuschauer.
- Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler und von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders ist ab dem 11. Mai unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich, Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen, keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten, Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und keine Zuschauer.
 - Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen.
- Ab dem 11. Mai können Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr unabhängig von ihrer Verkaufsfläche **öffnen**. Es gilt also keine Begrenzung auf 800 m² mehr.
 - Für die verbindenden Kundenpassagen in Einkaufszentren gilt, dass das Schutz- und Hygienekonzept sowie das Parkplatzkonzept die gesamten



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Kundenströme im Einkaufszentrum berücksichtigen muss. Außerdem dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.
- In Arzt- und Zahnarztpraxen und in allen sonstigen Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden, entfällt ab dem 11. Mai die Maskenpflicht, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt.
 - Vollumfänglich öffnen dürfen dementsprechend ab dem 11. Mai auch wieder Logopädie- und Ergotherapiepraxen.
 - Ab dem 11. Mai ist die Öffnung von nicht öffentlich zugängliche Betriebs- und Schulkantinen **erlaubt**, wenn gewährleistet ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
 - Ab dem 11. Mai ist die Beherbergung von Geschäftsreisenden sowie in Seminar- und Bildungshäusern, Wohnheimen und vergleichbaren Einrichtungen zu Zwecken der beruflichen Aus- oder Fortbildung, und von privat Reisenden, soweit der Aufenthalt nicht touristisch begründet ist, **zulässig**.
 - Öffentliche Bibliotheken einschließlich Leih- und Hochschulbibliotheken sowie staatliche Archive dürfen ab dem 11.05.2020 wieder öffnen. Dabei darf nicht mehr als ein Besucher je 20 m² zugänglicher Bibliotheks- oder Archivfläche zugelassen werden.
 - Ab dem 11. Mai können Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie die Außenanlagen von zoologischen und botanischen Gärten unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 - Kein Angebot von Speisen und Getränken, nicht mehr als ein Besucher je 20 m² zugänglicher Fläche, der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept sowie bei vorhanden Parkplätzen ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten.
 - Für Aufführungen unter freiem Himmel von Theater und Kinos können ab dem 11. Mai Ausnahmegenehmigungen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
 - Ab dem 11.05.2020 ist das Betreten von Gebäuden zu dem ausschließlichen Zweck, das erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, zulässig. Damit ist auch ein Zugriff auf Wasserfahrzeuge in Marinas oder Segelclubs rein zum Zwecke der Sportausübung wieder möglich.
 - Die Gastronomie soll schrittweise ab 18. Mai 2020 geöffnet werden, zunächst im Außenbereich (z.B. Biergärten), Speisegaststätten im Innenbereich ab 25. Mai 2020.
 - Ab dem 30. Mai 2020 ist die Öffnung von Hotels (inkl. Ferienwohnung und Campingplätzen) und weiteren Tourismusangeboten (beispielsweise Schlösser, Seenschiffahrt und Freizeitparks) möglich.
 - Die Öffnung von Hotels erfolgt unter strengen Auflagen: keine Öffnung von Angeboten mit gemeinschaftlicher Nutzung innerhalb von Hotels, insbesondere Wellness, Schwimmbad, verpflichtendes



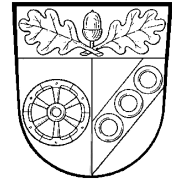
Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

Hygieneschutzkonzept wie in der Gastronomie, Verpflegung nur mit Abstand und begrenztem Einlass.

2. Maßnahmen bis einschließlich 10. Mai 2020

a) Untersagungen:

- Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit **untersagt**.
 - Für Versammlungen ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde insbesondere möglich, wenn die Teilnehmerzahl auf 50 beschränkt ist, der Mindestabstand gewahrt wird, die Versammlung ortsfest unter freiem Himmel stattfindet, die Dauer der Versammlung auf höchstens 60 Minuten beschränkt wird und seitens Veranstalters und Teilnehmers höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt wird.
 - **Untersagt** sind auch sog. Kaffeefahrten, Vereinsfahrten und Busreisen.
 - Großveranstaltungen bleiben bis zum 31.08.2020 **untersagt**.
 - Einer standesamtlichen Trauung, nicht aber der darauffolgenden Feier, dürfen insgesamt 10 Personen, einschließlich Brautleute und Standesbeamten, beiwohnen. Das bedeutet, dass zusätzlich zu Brautpaar und Standesbeamten maximal 7 weitere Personen anwesend sein dürfen.
 - **Untersagt** sind Verkaufsveranstaltungen jeder Art einschließlich Verkaufsparties.
- Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird **untersagt**.
 - **Untersagt** sind insbesondere: Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungs- und Vereinsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken (mit Ausnahme von Universitätsbibliotheken), Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungs-stätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendhäuser, Jugendherbergen, Schullandheime, Messen, Golfplätze, Hundeschulen.
 - **Untersagt** sind der Betrieb von Sportboothäfen und dem dazu gehörenden Vereinsgelände, Trockenliegenplätze und Bootshallen.
 - Der Kranbetrieb von Booten in Sportboothäfen ist nur in begründeten Notfällen (z.B. Wassereinbruch in bereits im Wasser befindlichen Booten) **zulässig**. Das Ein- und Auswassern von Booten für Arbeiten oder das Arbeiten an Wasserfahrzeugen ist nur für Gewerbebetriebe **zulässig**.
- **Untersagt** werden Gastronomiebetriebe jeder Art. **Ausgenommen** hiervon ist nur die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung.

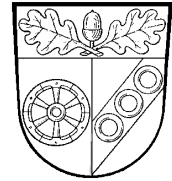


Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Für die Gastronomie gilt, dass sich bei einer Schlangenbildung nur max. 10 Personen im Wartebereich aufhalten dürfen und ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.
- **Untersagt** ist die Öffnung von Eisdielen und Eiscafés. Nach aktueller Auskunft der Regierung von Unterfranken (Stand 31.03.20) ist der Straßenverkauf von Eis zur Mitnahme jedoch zulässig. Den betreffenden Eisdielen werden zeitnah Auflagen durch das Gewerbeamt mitgeteilt.
- **Untersagt** ist der Betrieb von Sonnenstudios, Logopädiepraxen und Ergotherapiepraxen.
 - In Praxen für Ergotherapie und Logopädie dürfen Patienten sofern medizinisch notwendig behandelt werden. Dies ist nur mit Terminvergabe, ohne Wartezimmer und ohne generelle Öffnung des Studios **erlaubt**.
- Handwerkliche Betriebe, die bei der Dienstleistung notwendigerweise Kunden berühren müssen, sind **untersagt**.
- **Untersagt** ist die Vermietung von Wohnmobilen.
- Bezüglich Fahrschulen ist der komplette Betrieb **untersagt**. Dies betrifft PKWs, Motorräder und LKWs gleichermaßen.

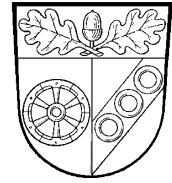
b) Zulässiges:

- Friseurbetriebe, Fußpflegebetriebe und Physiotherapeuten dürfen seit dem 04.05.2020 wieder uneingeschränkt **öffnen**.
- Seit dem 06.05.2020 dürfen Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tätowierstudios wieder uneingeschränkt öffnen.
- Seit dem 04.05.2020 sind Gottesdienste unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Max. 50 Teilnehmer bei Gottesdienst im Freien und Einhaltung von 1,5 m Mindestabstand
 - In Gebäuden Einhaltung von 2 m Mindestabstand
 - Höchstdauer 60 Minuten; Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (Ausnahme für liturgisches Sprechen und Predigen); Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes
- Seit dem 06.05.2020 sind Spielplätze unter freiem Himmel wieder geöffnet.
 - Kinder dürfen diese nur in Begleitung von Erwachsenen aufsuchen.
 - Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.



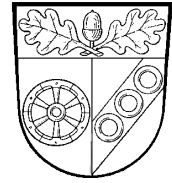
Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- **Erlaubt** ist die Durchführung von Blutspendeterminen.
- **Erlaubt** sind Bestattungen unter gewissen Voraussetzungen. Die entsprechende Allgemeinverfügung des Landkreises Aschaffenburgs gilt seit dem 24.04.2020 bis einschließlich 10.05.2020 und kann [hier](#) oder unter www.corona-ab.de nachgelesen werden.
- **Geöffnet** werden dürfen Universitätsbibliotheken (nicht jedoch andere Bibliotheken).
- **Geöffnet** sind weiterhin Geschäfte des Lebensmittelhandels (auch Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- und Feinkostgeschäfte, Wochenmärkte, Bauernmärkte, rollende Supermärkte, Saisonverkaufshütten z.B. für Spargel oder Erdbeeren, Hofläden), Getränkemärkte, Banken einschließlich Räumlichkeiten mit Bankautomaten, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Diabetesfach-geschäfte, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, andere Filialen des Brief- und Versandhandels, alle Postdiensteanbieter und Paketstationen, Tierbedarf, Tankstellen einschließlich Tankstellenshops, Reinigungen, Waschsalons und der Online-Handel einschließlich Online Lieferdiensten.
- Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die hier genannten Ausnahmen erlaubt.
- **Geöffnet** werden dürfen Mischbetriebe aller Art, wenn der erlaubte Sortimentsteil den Schwerpunkt des Betriebs bildet; wenn der verbotene Teil den Schwerpunkt bildet, soll der erlaubte Teil weiter alleine betrieben werden.
 - Beispielsweise zu nennen sind Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf soweit er überwiegt.
 - Wochen- und Bauernmärkte sind als einheitliche, zulässige Veranstaltung anzusehen. Soweit der Lebensmittelverkauf überwiegt, sind auch Verkaufsstände mit anderen für solche Märkte üblichen Sortimenten (z.B. Pflanzen) zulässig.
- Baumärkte, Gärtnereien, Gartencenter und Baumschulen dürfen seit dem 20.04.2020 wieder **öffnen**.
 - Blumenläden fallen nicht unter diese Regelung und dürfen erst seit dem 27.04.2020 wieder öffnen, wenn ihre Verkaufsfläche weniger als 800 m² beträgt.
- Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG: Montag bis Samstag bis 6 Uhr und ab 22 Uhr; Sonntag bis 12 Uhr und ab 18 Uhr; am 1. Mai 2020 müssen Verkaufsstellen geschlossen sein, sofern sie nicht aufgrund einer anderen Bestimmung des LadSchlG geöffnet sein dürfen.



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Die Regelungen gelten ab 20.04.2020 und wurden bis einschließlich 10.05.2020 verlängert.
- **Erlaubt** ist außerdem Click und Collect.
- **Weiter arbeiten** können Kaminkehrer (soweit keine Aufschiebung möglich), Stördienste aller Art (z.B. Schlüsseldienst), Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Verkehrsdienstleister aller Art einschließlich Taxi, Bestatter, Personal Trainer bei Einzelstunden, Ernährungsberater bei Einzelberatung, Freiberufler (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).
- Hundetrainer dürfen **weiter arbeiten**, indem sie zum Beispiel den Hund ohne physischen und sozialen Kontakt zum Besitzer abholen, trainieren und anschließend wieder abgeben. In bestimmten Fällen (Blindenhunde, Polizeihunde) konnte das Training bisher auch im Beisein des Besitzers erfolgen. Das Trainieren eines Hundes ist jetzt auch grundsätzlich beim Kunden erlaubt, wenn der Hundetrainer den Kunden hierfür aufsucht.
- Soweit medizinisch notwendig dürfen Ergotherapeuten und Logopäden, **weiter behandeln** (mit Terminvergabe ohne Wartezimmer).
- Das Training von professionellen Fußballspielern in kleinen Gruppen mit maximal 4 Personen ist **erlaubt**.
- **Geöffnet** bleiben Unternehmen mit betrieblichen Tätigkeiten bei geschlossenen Läden/Geschäften (z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsmaßnahmen etc.) , Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Geschäftsstellen von Krankenversicherungen, Telekommunikationsläden und Servicestellen der Telekommunikation zur Reparatur von Geräten, Beratung und Behebung von Internet- oder Telekommunikationsproblemen, der Vertrieb von Schreibwaren zur Versorgung von zu Hause lernenden Schülern/Studierenden und zur betrieblichen Bedarfsdeckung sowie Fotostudios.
- **Weiter möglich** sind die Lieferung und Montage von Waren (z.B. Küchen), der LKW-Verkauf an Geschäftskunden, der Landschafts- und Gartenbau (sofern kein unmittelbarer Kundenkontakt erfolgt), die Zeitungszustellung, der Betrieb von Pferdeställen.
- **Weiter möglich** sind außerdem Arbeiten an Baustellen, im Baugewerbe, in der Industrie, im produzierenden Gewerbe, Logistik, Logistikkammer und Transport, Land- und Forstwirtschaft (sofern kein unmittelbarer Kundenkontakt erfolgt).
- **Geöffnet** bleiben dürfen außerdem die folgenden Dienstleistungsbetriebe: Reinigungen, handwerkliche Betriebe, Recyclinghöfe, Grünabfallsammelplätze, Wertstoffhöfe (die Beschränkung der Zahl der Benutzer auf max. 10 Personen sowieso ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Personal und Benutzern wird empfohlen), Versicherungsvermittler, Finanzanalgenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen, soweit sie online



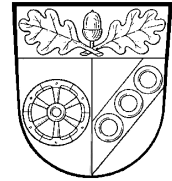
Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- oder telefonisch erbracht werden oder bei denen kein direkter physischer Kundenkontakt erfolgt wie etwa bei automatisierten Autowaschanlagen.
- Die Tierpflege ist **zulässig**, wenn hierfür unaufschiebbarer Bedarf besteht.
 - **Zulässig** sind grundsätzlich alle Dienstleistungen gegenüber gewerblichen Kunden.

 - **Geöffnet** bleiben auch: der Brennstoffhandel; Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen einschließlich des Nebenverkaufs; Einzelhandelsgeschäfte die Jägereibedarf (Munition) verkaufen; Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen, usw.; Autovermietstationen; Paketstationen; Autowaschanlagen.
 - **Geöffnet** bleiben weiterhin: KFZ-Werkstätten und Ersatzteilhandel; Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile; Fahrrad-Werkstätten und Fahrradersatzteilhandel; Pannenhilfe, Wartung.
 - Der Kfz-Handel darf unabhängig von seiner Verkaufsfläche seit dem 27.04.2020 wieder **öffnen**.
 - **Zulässig** sind die Fahrzeugübernahme durch den Erwerber und ein Reifenwechsel aus Sicherheitsgründen. Die Auslieferung/Übergabe von verkauften oder geleasteten Fahrzeugen ist **zulässig**. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch möglichst ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Kunde und Verkäufer sollten außerdem nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.
 - **Zulässig** ist die Vermietung von Sportgeräten und Sportausrüstung.

 - Hotelbetriebe dürfen weiterhin **geöffnet** bleiben, Übernachtungsangebote aber nur zu notwendigen (z. B. für Geschäftsreisende oder Monteure) und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Dies gilt für angebotene Unterkünfte jeglicher Art. Eine Bewirtung ist nur im Rahmen von Speisen zur Mitnahme möglich.
 - Campingbetriebe dürfen nur einzelne Campingstellplätze für Gäste, die dauerhaft dort leben und keine andere Wohnung haben, zur Verfügung stellen.

 - Seit dem 27.04.2020 dürfen im Übrigen alle bisher nicht genannten Geschäfte des Einzelhandels (unabhängig von dem verkauften Sortiment), die eine Verkaufsfläche unter 800m² aufweisen, wieder **öffnen**.
 - Dies gilt nicht nur für Geschäfte, deren Verkaufsfläche schon bislang objektiv (baulich) maximal bei 800 m² lag, sondern auch für Geschäfte, die ihre Verkaufsfläche durch Absperrungen oder ähnliches auf unter 800 m² verkleinern können.
 - Die 800 m² Regelung gilt auch für Buch- und Fahrradhandel sowie für Blumenläden.
 - Alle bisher nicht genannten Geschäfte dürfen in Einkaufszentren nicht von der 800 m² Regelung Gebrauch machen.



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

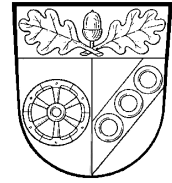
c) Allgemeine Hinweise:

- Für alle Ladengeschäfte und den Einzelhandel gelten seit dem 29.04.2020 folgende Auflagen: Pro 20 m² nur ein Kunde, Einlasskontrollen, 1,5 m-Abstand, verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie ein Mundschutzgebot für Personal und Kunden.
 - Als Unterstützung stellt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege diese [Checkliste](#) für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sowie eines Parkkonzepts zur Verfügung.
- Seit dem 27.04.2020 gilt eine Verpflichtung für Personal, Kunden und Begleitpersonen ab dem siebten Lebensjahr (d.h. ab dem 6. Geburtstag) in Geschäften und im Einzelhandel eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- **In Dienstleistungsbetrieben mit Kundenverkehr haben Personal, Kunden und ihre Begleitpersonen ab 6 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**
 - **Eine Ausnahme ist zu machen, wenn die Art der Dienstleistung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.**
- Zwischen Kunden ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Kunde und Dienstleister ist leider nicht immer möglich (wie etwa bei Bezahlvorgängen), jedoch immer anzustreben.
- **Im Wartebereich eines Dienstleistungsbetriebs dürfen sich (auch bei Einhaltung des Mindestabstands) nicht mehr als 10 Kunden gleichzeitig aufhalten.**
- Handwerkliche Arbeiten, die nicht notwendig sind, sollten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

IV. Einschränkungen bei Besuchen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung

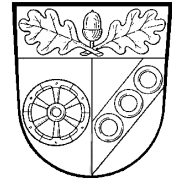
Sämtliche Einschränkungen wurden verlängert und gelten nun bis einschließlich 17. Mai 2020.

- **Untersagt** wird der Besuch von
 - Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize,
 - vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
 - Altenheimen und Seniorenresidenzen.
- **Untersagt** ist also auch der Besuch von Tagespflegeeinrichtungen (sowohl solitäre als auch eingestreute) durch Pflegebedürftige. Eine häusliche Versorgung ist sicherzustellen.
Eine Ausnahme ist lediglich dann möglich, wenn die häusliche Versorgung tagsüber nicht sichergestellt werden kann, z.B. wenn kein Angehöriger oder ambulanter Pflegedienst zur Verfügung steht oder wenn der Angehörige im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.
- **Ab dem 09.05.2020 gelten folgende Lockerungen:**
- Jeder Patient oder Bewohner darf einmal täglich von einem Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandter in gerader Linie, Geschwister), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden
 - Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein.
 - Ausnahmen sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen.
 - Für die Besucher gelten eine Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- **Erlaubt** ist außerdem der Besuch von Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige, z. B. wenn ein Elternteil sein neugeborenes oder minderjähriges Kind besuchen möchte. Auch der Besuch von Palliativstationen und Hospizen ist gestattet.
- Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist jederzeit **zulässig**.
- In Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förderstätten findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt. Menschen mit Behinderung dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten.
- Ausnahmen gelten beispielsweise für Menschen mit Behinderung, die in Wohnheimen mit unmittelbar räumlich verbundenen Werkstätten für behinderte Menschen oder Förderstätten wohnen.



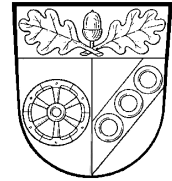
Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Näheres zu der Allgemeinverfügung und ihrer zwei Änderungen können Sie unter www.corona-ab.de nachlesen.

V. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

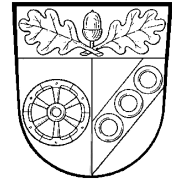
1. Krankenhäuser

- Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen sind, Universitätsklinika und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V, Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach § 111 und § 111 a SGB V sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) haben, soweit medizinisch vertretbar, bis auf Weiteres alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von COVID-19 Patienten freizumachen. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten. Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).
- Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisches Versorgungsangebot vorhalten.
- Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V ist in dieser Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatienten bereitzuhalten.
- Die Testkapazitäten der Universitätskliniken werden hochgefahren, die Zahl der Intensivbetten wird ausgeweitet.
- Alle der oben genannten Krankenhäuser und Einrichtungen, die Intensivkapazitäten vorhalten, haben ab dem 2. April ihre Behandlungskapazitäten neben IVENA außerdem im DIVI-2 der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin zu erfassen.
- Die Vorhaltung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit an allen in Bayern nach § 108 Nr. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern im Rahmen der Zahl der insgesamt zugelassenen Betten und Plätze im Sinne des § 21 Abs. 5 Satz 1 Alternative 2 des KHG wird bis zu der in Satz 2 bestimmten Obergrenze für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 30. September 2020 allgemein befristet genehmigt. Nach Satz 1 werden für jedes Krankenhaus höchstens so viele zusätzliche Betten genehmigt, wie es der Zahl der zum Ablauf des 15. März 2020 in diesem Krankenhaus betriebenen Intensivbetten entspricht, jedenfalls aber bis zu zehn zusätzliche Betten.
- Für Krankenhäuser ist ein bayerischer Schutzschirm in Höhe von 10 Mrd. Euro geplant.



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Forschungsprojekte in Unikliniken sollen vorerst ruhen; Mitarbeiter sollen in derzeit wichtigen Aufgabengebieten mitarbeiten; Medizinstudierende werden verstärkt eingesetzt.
- Die Leitungen der Praxen niedergelassener Ärzte in Bayern sind verpflichtet, unverzüglich die Gesamtzahl der in der jeweiligen Praxis vorhandenen Beatmungsgeräte an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter der E-Mail-Adresse beatmungsgeraete@stmgp.bayern.de zu übermitteln.
 - Die Regelung wurde bis einschließlich 10.05.2020 verlängert.
- Laborbetreiber einschließlich Labore von Krankenhäusern und Universitätsinstitute, die ihre Tätigkeit im Freistaat Bayern ausüben und Abstriche oder Proben auf das Vorliegen einer Infektion mit Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV2 untersuchen, sind unbeschadet der Meldepflicht aus § 7 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 CorViMV zusätzlich verpflichtet, die Gesamtzahl der am jeweiligen Tag untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde tagesaktuell an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter der E-Mail-Adresse covidlabreport@lgl.bayern.de zu übermitteln. Bei der ersten Meldung sind darüber hinaus einmalig die Gesamtzahl der bisher untersuchten Abstriche und Proben sowie die Anzahl der positiven und negativen Befunde seit 1. Januar 2020 zu melden. Sind bei einer Person im Rahmen einer einzelnen Untersuchung mehrere Abstriche oder Proben untersucht worden, so ist dies als ein Fall zu melden.
 - Die Regelung wurde bis einschließlich 30.06.2020 verlängert.
- In Bayern werden 26 Hilfskrankenhäuser für Corona-Patienten gebaut.
- In der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) des Landkreises Aschaffenburg wurde durch den Landrat ein ärztlicher Leiter bestimmt, der zukünftig für die Gewährleistung der stationären ärztlichen Versorgung von Corona-Patienten verantwortlich ist. Für den Landkreis Aschaffenburg ist dies Herr Dr. Schäfer, der außerdem für den Bayerischen Untermain zuständig ist.
- Durch den Landrat wurde für den Landkreis Aschaffenburg ein Versorgungsarzt bestimmt, Herr Dr. Soeder. Dr. Soeder ist als Versorgungsarzt für die Gewährleistung der ambulanten ärztlichen Versorgung der Corona-Patienten verantwortlich. Außerdem wurde ihm in dieser Funktion die Befugnis übertragen, Corona-Schwerpunktpraxen einzurichten.
 - Der Betrieb der Schwerpunktpraxis für den Landkreis Aschaffenburg wird am 23.04.2020 aufgenommen. Die Vermittlung erfolgt über den Hausarzt.
- Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat das Regionale Lagezentrum Unterfranken in Betrieb genommen. Dieses dient der Koordination von Ressourcen zur Unterstützung der Versorgungsärzte.
- In Krankenhäusern und Arztpraxen werden Serientests durchgeführt, um die Sicherheit von Mitarbeitern und Patienten dauerhaft zu gewährleisten.
- Das Gesundheitssystem wird weiter ausgebaut: Die Anzahl der Corona-Tests soll auf 25.000 – 30.000 pro Tag erhöht werden.
- Krankenhäuser und Privatkliniken, die COVID-19-Patienten behandeln sollen je COVID-19-Patient und Tag Sonderzahlungen/Ausgleichszahlungen erhalten.
 - Vorsorge- und Reha-Einrichtungen mit Verträgen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung sollen eine Vorhaltepauschale erhalten.



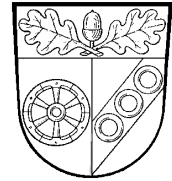
Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

2. Pflege

- Ab dem 4. April bis einschließlich 10. Mai gilt ein Aufnahmestopp von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern für Pflegeeinrichtungen. Ausnahmen können zum Beispiel durch das Gesundheitsamt zusammen mit der jeweiligen Pflegeeinrichtung zugelassen werden, wenn eine Separation für 14 Tage möglich ist. Die gleichen Regelungen gelten auch für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.
 - Rückverlegungen aus einem Krankenhaus in Pflegeeinrichtungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine Isolation von 14 Tagen möglich ist und Schutzausrüstung zur Verfügung steht.
 - Wenn möglich soll in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden sowie ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Am LGL wird eine Steuerungsstelle zur Unterstützung der Pflegeheime und der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Bayern im Zusammenhang mit SARS- CoV-2 aufgebaut. Beim MDK wird als Ansprechpartner für die Steuerungsstelle eine Koordinierungsstelle eingerichtet.
- Jedem professionell Pflegenden, einschließlich den im Rettungsdienst Tätigen, wird eine einmalige Bonuszahlung gewährt. Wer regelmäßig mehr als 25 Stunden pro Woche arbeitet erhält 500 Euro, wer regelmäßig 25 Stunden pro Woche oder weniger arbeitet erhält 300 Euro.
 - Der Antrag auf Gewährung des Corona-Pflegebonus ist beim Landesamt für Pflege (LfP) über www.corona-pflegebonus.bayern.de abrufbar und das dortige Onlineformular bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.

3. Allgemeines

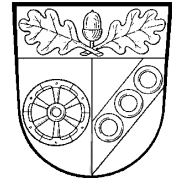
- Alle Möglichkeiten zur Beschaffung von notwendigem Material werden ausgeschöpft. Der Freistaat will sich um eine zentrale Materialbeschaffung für Heime und Pflegedienste kümmern.
- Die neu gegründete Besondere Aufbauorganisation (BAO) Beschaffung hat die Aufgabe, alle Materialangebote zu sichten, seriöse Angebote herauszufiltern und Vergabeentscheidungen entscheidungsreif vorzubereiten.
- In allen Landkreisen sollen Contact Tracing Teams für die Ermittlung, Aufklärung und Begleitung von Kontaktpersonen bestätigter COVID-19-Patienten eingesetzt werden. In Bayern sollen 650 solcher Teams eingerichtet werden.
- Ab dem 1. April stellt der Freistaat Bayern eine kostenfreie Verpflegung für alle Bediensteten bayerischer Krankenhäuser, Universitätsklinika, Rehabilitationskliniken sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sicher.



VI. Wirtschaft

1. Unternehmen

- Den Führern von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO zur Beförderung aller Güter erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.
 - Die Ausnahmegenehmigung gilt bis einschließlich 01.06.2020 für das Gebiet des Freistaats Bayern.
- Für Fahrer von Fahrzeugen, die im Werkverkehr oder gewerblichen Güterverkehr Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebens- und Futtermittel, zwischen Produktions-, Lager- und Verkaufsstätten, Güter zur medizinischen Versorgung sowie zur Eingrenzung, Bewältigung und Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie (insbesondere auch Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u. ä.) oder Treibstoffe transportieren hat das BMVI vorübergehende Ausnahmen (befristet bis 17.04.2020) von den Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr getroffen.
- Eingerichtet wurde eine Soforthilfe, die sich an Freiberufler, Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Beträge der Soforthilfe von ursprünglich 5.000€ bis zu 30.000€ werden auf 9.000€ bis zu 50.000€ erhöht und müssen von den Antragsberechtigten nicht zurückgezahlt werden.
 - Die Soforthilfe richtet sich auch an Künstler und Kulturschaffende.
 - Informationen sowie das Antragsformular finden Sie auf der [Homepage](#) der Regierung von Unterfranken. Die Beantragung erfolgt über die jeweils zuständige Regierung, für den Landkreis Aschaffenburg über die Regierung von Unterfranken.
- Der Ministerrat hat ein Hilfsprogramm für soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler in Höhe von bis zu 90 Mio. Euro beschlossen, welches über die Bezirksregierungen und die Landeshauptstadt München abgewickelt wird.
- Der Ministerrat hat 10 Mio. Euro für den Ausgleich von Härten bei staatlich geförderten nichtstaatlichen Kunst- und Kultureinrichtungen einschließlich der Sing- und Musikschulen eingeplant.
- Für Studentenwerke, Träger sozialer Dienste und Einrichtungen sowie für Vereine ist eine finanzielle Unterstützung geplant.
- Kurzarbeit muss zunächst bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt werden. Erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen, kann es Kurzarbeitergeld bei der zuständigen Arbeitsagentur beantragen. Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).
- Die Staatsregierung erhöht den Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank Bayern auf 500 Millionen Euro.
- Zum Schutz mittelständischer Unternehmen mit Schlüsselfunktion für die Wirtschaft legt die Staatsregierung einen Bayernfonds an.

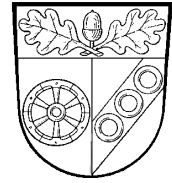


Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

- Die EU-Kommission hat am 19.03.2020 einen Befristeten Beihilferahmen zur Unterstützung der Wirtschaft in der Coronakrise (sog. Temporary Framework) verabschiedet. Der neue Rahmen wird es den Beihilfegebern und damit auch den Landkreisen bis zum 31.12.2020 unter anderem ermöglichen, Unternehmen Zuschüsse oder Erleichterungen von bis zu 800.000€ zu gewähren und Kredite durch staatliche Garantien abzusichern.
- Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 die Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds – zunächst befristet bis Ende 2021 – beschlossen. Der Fonds umfasst einen Garantierahmen von 400 Mrd. Euro, Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 100 Mrd. Euro und Kredite von bis zu 100 Mrd. Euro.
- Am 1. Mai 2020 tritt das vom Landtag des Freistaats Bayern beschlossene Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur in Kraft.
- Das Wirtschaftsministerium wird für betroffene Unternehmen eine Kontaktstelle einrichten, die zur Wiederherstellung internationaler Lieferketten beitragen soll.

2. Arbeitnehmer/Arbeitgeber

- Die folgenden Regelungen gelten vorübergehend im Zeitraum vom 18. März bis 30. Juni:
 - Die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, ist täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen möglich.
 - Ruhepausen können verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
 - Die Ruhezeit bei der Beschäftigung mit den oben genannten Arbeiten kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.
 - Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.
 - Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.
 - Die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung werden erweitert, ersetzt werden aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.
- Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat am 18.03.2020 dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen, welche Sie im Zusammenhang mit diesem Schreiben vom 19.03.20 erhalten haben.
- In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen, die Beschäftigte zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten, für diese bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Hiervon er-



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

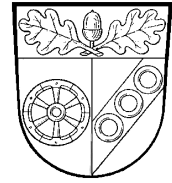
fasst sind sämtliche Formen von Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, z.B. auch ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.

VII. Kommunales

- Sitzungen von kommunalen Gremien sowie Fraktionssitzungen stellen keine Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dar und sind somit zulässig. Es wird gebeten, Sitzungen kommunaler Gremien jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken, welches notwendig ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können.
 - Mittels der Sitzungsorganisation sind die Mindestabstände von 1,5 m zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, auch wenn dadurch größere Räumlichkeiten genutzt werden müssen.
 - Konstituierende Sitzungen der neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage sind unverzichtbar und unaufschiebbar und daher zwingend durchzuführen.
 - Vergleiche auch das IMS vom 08.04.2020.
- Ab dem 20.04.2020 bis einschließlich 10.05.2020 gilt ein betriebliches Beschäftigungsverbot für schwangere Beschäftigte (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) für die Tätigkeit in einer Behörde. Die Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege der Telearbeit oder im Homeoffice ableisten (sofern hierfür die Möglichkeiten bestehen).
 - Das Landratsamt Aschaffenburg hatte die Gemeinden hierüber, wie vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erbeten, bereits mit E-Mail vom 08.09.2020 informiert.
- Dass der Zensus 2021 aufgrund der Corona-Pandemie zugunsten des Gesundheitsschutzes um ein Jahr verschoben wird, erscheint zum jetzigen Zeitpunkt zumindest möglich.
- Der kommunale Finanzausgleich 2020 soll im Gesamtumfang von 2 Mrd. Euro stufenweise vorgezogen werden.

VIII. Asylbewerber

- Das Ethno-Medizinische Zentrum e.V. (EMZ) stellt ab sofort Faltblätter und E-Paper in 15 Sprachen mit Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 online. Das Angebot richtet sich an Geflüchtete, Migrant*innen und Tourist*innen und kann unter: <http://corona-ethnomed.sprachwahl.info-data.info> abgerufen werden.



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

IX. Allgemeine Hinweise

- Mit Inkrafttreten der Einreise-Quarantäneverordnung am 10.04.2020 sind Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Freistaat Bayern einreisen sowie Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben.
 - Die Verordnung bestimmt jedoch Ausnahmen aus beruflichen oder medizinischen Gründen.
 - Nach der Einreise sind Einreisende verpflichtet, sich bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden.
 - Bei Auftreten von Symptomen sind Einreisende verpflichtet diese der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden.
 - **Die Maßnahmen der Verordnung wurden bis einschließlich 17.05.2020 verlängert.**
- Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg am 03.04.2020 haben sich mit Infizierte, Kontaktpersonen der Kategorie I und festgestellte Kontaktpersonen ohne weitere behördliche Anordnung in Quarantäne zu begeben.
- Am 25.03.2020 hat der Bayerische Landtag das Bayerische Infektionsschutzgesetz (BayIfSG) beschlossen, auf dessen Grundlage die Staatsregierung den Gesundheitsnotstand ausrufen kann. Infolge dessen ist insbesondere die Beschlagnahme von medizinischem, pflegerischem oder sanitärem Material möglich, der Erlass von Handelsverboten hinsichtlich Medizinprodukten oder Arzneien, die Verpflichtung von Unternehmen zur Herstellung erforderlicher Materialien und die Verpflichtung von Personen zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen. Das BayIfSG steht selbstständig neben dem Katastrophenschutzgesetz und gilt vorerst befristet bis zum 31.12.2020.
- Den Gemeinden wird von Seiten des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen, die Wertstoffhöfe - unter strikter Beachtung von Hygieneaspekten - für die Gegenstände des regelmäßig anfallenden „täglichen Entsorgungsbedarfs“ geöffnet zu halten. Es gilt weiterhin: Die Beschränkung der Zahl der Benutzer auf max. 10 Personen sowieso ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Personal und Benutzern wird empfohlen.
- Im Zusammenhang mit diesem Schreiben vom 25.03.2020 haben Sie eine aktuelle Liste der Einkaufsdienste, die für Senioren und andere Risikogruppen in den Landkreismunicipalitäten angeboten werden, erhalten.
- In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 Metern hinweisen.
- Allgemeine Informationen, aktuelle Pressemitteilungen, Allgemeinverfügungen der Ministerien und weitere Links finden Sie unter:

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG



Stand 07.05.2020 10.00 Uhr

www.corona-ab.de

- Eine chronologische Übersicht über die vom Staatsministerium erlassenen Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter:
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/presse/aktuelles/008756/index.html>
- Dieses Dokument stellt eine **interne** Zusammenfassung für Gemeinden und Behörden dar und ist nicht zur Weiterverbreitung gedacht. Gerne können Sie auf der Homepage der Gemeinden aber auf www.corona-ab.de verweisen.